

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bergsport Lottersteig“ und hat seinen Sitz in Dresden.

Der Verein Bergsport Lottersteig e.V. wurde am 30.07.2018 unter der Nummer 11219 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V., dem Stadtsportbund Dresden e.V. und in den sportspezifischen Fachverbänden an.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben, Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

a) Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Bergsports, vor allem in der Sächsischen Schweiz (Elbsandsteingebirge)

b) Heranführung der Jugend an den Bergsport

c) Pflege und Betrieb eines traditionellen Wanderquartiers (Berghütte)
in der Sächsischen Schweiz (Elbsandsteingebirge)

d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

(2) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt nach Prüfung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines

gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung mit allen Rechten und Pflichten. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht die Möglichkeit des schriftlichen Widerspruchs, der durch die nächste Mitgliederversammlung abschließend zu behandeln ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder (passive Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder
- d) korporative Mitglieder (juristische Personen)

(3a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins und am Vereinsleben beteiligen.

(3b) Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die die Vereinsziele durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil.

(3c) Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für den Vereinszweck werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen oder entzogen.

(3d) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die die Vereinsziele durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil.

(4) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Erfüllung des Vereinszwecks und seinen Aufgaben mitzuwirken, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und entsprechend der Art der Mitgliedschaft, entsprechend §5 dieser Satzung, zu wählen und gewählt zu werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu unterstützen (Treuepflicht), die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten, sowie die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu respektieren und umzusetzen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.

(7) Der Schriftverkehr zwischen Verein (Vorstand) und Mitgliedern erfolgt in erster Linie mittels elektronischer Medien oder per Post. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn sie über die dem

Vorstand bekannt gegebene E-Mail Adresse oder Postadresse versendet wurde. Es gilt der Tag des Postausganges.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(9) Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Maßgeblich ist das Datum des Eintreffens der Kündigung beim Vorstand.

(10) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise dem Vereinszweck zuwider handelt, insbesondere:

- a) wegen Verstoßes gegen die Satzung und anderer Ordnungen des Vereins
- b) wegen massiven unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens
- d) wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses
- e) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit den Beitragszahlungen im Verzug ist

(11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich mit Angabe der Gründe.

(12) Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich widersprechen. Maßgeblich ist das Datum des Eintreffens des Widerspruchs beim Vorstand.

(13) Der Vorstand ist verpflichtet den Widerspruch zu erörtern und entscheidet abschließend. Die Mitgliedschaft endet mit dem in der schriftlichen Bestätigung genannten Datum.

(14) Ein vereinfachtes Ausschlussverfahren kann durch das Streichen von der Mitgliederliste erfolgen. Dieses Verfahren ist nur in eindeutigen und leicht feststellbaren Fällen, wie fehlende Beitragszahlungen über ein Jahr oder Wegzug an unbekannten Ort, oder unbekannter Aufenthalt länger als ein Jahr, möglich. Der Ausschluss erfolgt dann durch Entscheidung des Vorstandes und ist dem Mitglied, wenn möglich, schriftlich und der nächsten Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

§4 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über den Umgang mit offenen Beiträgen, Gebühren und Umlagen. Diese Entscheidung ist Teil der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs ist im Ausnahmefall die Zahlung einer Umlage durch die Mitglieder möglich. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrags ausmachen. Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung beschlossen. Teil des Beschlusses ist die Fälligkeit und die Möglichkeiten der Ratenzahlung.
- (5) Der Verein kann Personen, die für den Vereinszweck tätig werden, eine Aufwandsentschädigung (Reisekosten, Verpflegung, Porto, Kommunikation) zahlen.

§5 Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahlverfahren

- (1) Stimm- und wahlberechtigt zu Vereinsbeschlüssen sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können alle aktiven und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder und korporative Mitglieder besitzen ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Im Ausnahmefall kann ein Mitglied sein Stimmrecht einmalig und schriftlich bestätigt auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann neben seinem eigenem nur ein übertragenes Stimmrecht wahrnehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen, andernfalls ist sie unwirksam.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Dem Versammlungsleiter obliegt die Organisation der geheimen Abstimmung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (>50%) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (5) Wahlverfahren Vorstandswahl:

Vereinsmitglieder können sich selbst oder andere Vereinsmitglieder zur Wahl vorschlagen. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für drei Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besondere Vertreter und Beauftragte

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie kann vom Vorstand beschlossen werden, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn sie über die dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail Adresse

oder Postadresse versendet wurde. Es gilt der Tag des Postausgangs.

(5) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung zum Haushaltsplan

optional:

f) Satzungsänderungen mit Gegenüberstellung des bisherigen und neuen Textes, sowie einer Begründung

g) Beschlussfassung über Anträge

Anträge können von jedem Mitglied bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Maßgeblich ist der Posteingang beim Vorstand. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, oder einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

(7) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen für Vorstand und Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen vom Vorstand vorzuschlagenden Wahlleiter.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied protokolliert (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(9) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

(10) Die Stimmrechte und Wahlverfahren sind im §5 der Satzung geregelt.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei beim Registergericht eingetragenen Personen. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und Aufgabenbereiche. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Ab einem Vertragswert von 500€ sind nur zwei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus den Mitgliedern des Vereins einzeln für drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem gewählten Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst für die restliche Wahlperiode durch Zuwahl (Kooption) ergänzen. Diese Zuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Nichtbestätigung ist ein neues Vorstandsmitglied wie bei einer ordentlichen Vorstandswahl für die restliche Wahlperiode zu wählen.

(5) Der Vorstand ist nur vollzählig beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (>50%) der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Kommt der Vorstand zu keinem Beschluss, ist die nächste Mitgliederversammlung zuständig. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(6) Der Vorstand kann besondere Vertreter und Beauftragte gemäß § 30 BGB und §7 (1) dieser Satzung bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Hüttenwart für Pflege und Betrieb eines Wanderquartiers bestellen. Dieser ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben aus Vereinsmitgliedern bestehende Ausschüsse einsetzen.

(8) Vorstandssitzungen finden mindestens zwei mal jährlich statt. Sitzungstermine werden in der vorhergehenden Vorstandssitzung vereinbart oder durch Einladung eines Vorstandsmitgliedes per E-Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochenanberaumt.

(9) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen (Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und weitere) geben.

Die Vereinsordnungen gestalten einzelne Themenbereiche des Vereinslebens aus, sind aber nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen und solche, die aufgrund von Vorgaben von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Diese Vergütungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§9 Kassenprüfung

(1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist von den Kassenprüfern zu protokollieren und zu unterzeichnen. Zudem erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Bergsteigerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes und in Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten an diese Institutionen zu melden.

(3) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotografien seiner Mitglieder in Printmedien und elektronischen Medien.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personengebundenen Daten in dem

vorgenanntem Ausmaß zu.

(5) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25.05.2018 in Dresden beschlossen.

Diese Satzung wurde am 21.07.2018 nach Aufforderung des Amtsgerichts Dresden (Schreiben vom 18.07.2018, AZ 90 AR 657/18 (Fall1)) durch den Vorstand (vgl. Protokoll Außerordentliche Vorstandssitzung am 21.07.2018) in den §7(3) (ersatzlose Streichung Halbsatz: „mit einer mindestens sechsmonatigen Mitgliedschaft“) und §8 (Dopplung §8(9) und §8(10), Streichung doppelter Abschnitt (10), Nachrücken der Folgeabschnitte, (11) zu (10), (12) zu (11)) geändert.

Anmerkung zur Satzung:

Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgleiderversammlung vom 07.05.2024 in §1 und §8 geändert.